

Keine Angst vorm Impfen aus
Sicht der niedergelassenen Ärzte

Leonhard Hansen

Wirkungsvolle Prävention

- ▶ *Impfen gehört zu den einfachen und wirkungsvollen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionskrankheiten.*
- ▶ *Impfen schützt nicht nur den Geimpften, sondern auch sein Umfeld!*
 - ▶ *Das heißt: Je mehr Menschen einen Impfschutz haben, umso höher die Wahrscheinlichkeit, eine Infektion zu eliminieren.*
 - ▶ *Bei Masern müssen bspw. 95 Prozent einer Population geimpft sein, um eine Ausbreitung wirkungsvoll zu verhindern.*
- ▶ *Masern und Poliomyelitis zu eliminieren gehört zu den erklärten Zielen der WHO.*

Poliomyelitis-Fälle in Syrien

Im *Epidemiologischen Bulletin* 43/2013 berichteten wir über eine Häufung akuter schlaffer Lähmungen (AFP) in Syrien. Mittlerweile wurde bei 10 der seit Anfang Oktober bekannt gewordenen 22 AFP-Fälle eine Infektion mit dem Polio-Wildvirus Typ 1 bestätigt. Alle Fälle traten in der Provinz Deir Al Zour im Osten Syriens auf. Überwiegend sind nicht bzw. nicht vollständig geimpfte Kinder unter 3 Jahren betroffen. Aufgrund der Bürgerkriegssituation sind die offiziell berichteten Polio-Impfquoten in Syrien von 91% (im Jahr 2010) auf 68% (2012) gesunken. UNICEF geht von noch niedrigeren Impfquoten aus. Daher stellen in Syrien insbesondere Kinder unter 3 Jahren (d. h. nach 2010 geborene Kinder) eine Risikogruppe dar.

Aufgrund der starken Flüchtlingsbewegungen aus Syrien muss das Risiko einer Einschleppung von Polioviren nach Deutschland sehr ernst genommen werden. Die große Mehrheit der mit Polioviren Infizierten zeigt keine Symptome, kann das Virus aber über mehrere Wochen mit dem Stuhl ausscheiden. Um solche asymptomatischen Ausscheider zu erkennen, empfiehlt das Robert Koch-Institut bei allen aus Syrien eintreffenden nach 2010 geborenen Kindern eine Stuhluntersuchung auf Polioviren. Um eine Weiterverbreitung der Viren zu verhindern, sollen bei allen Bewohnern und beim Personal der Unterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge fehlende Impfungen, insbesondere die gegen Polio, nachgeholt werden.

Nach Informationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist auch in Syrien damit begonnen worden, die Impfücken durch eine landesweite Impfkampagne zu schließen.

CAVE!

Solange ein Virus nicht vollständig eliminiert ist, besteht die Gefahr, dass in einer teilweise naiven Population neue Fälle auftreten.

Epidemiologisches Bulletin 45/2013



Ermittlung des Impf- und Immunstatus

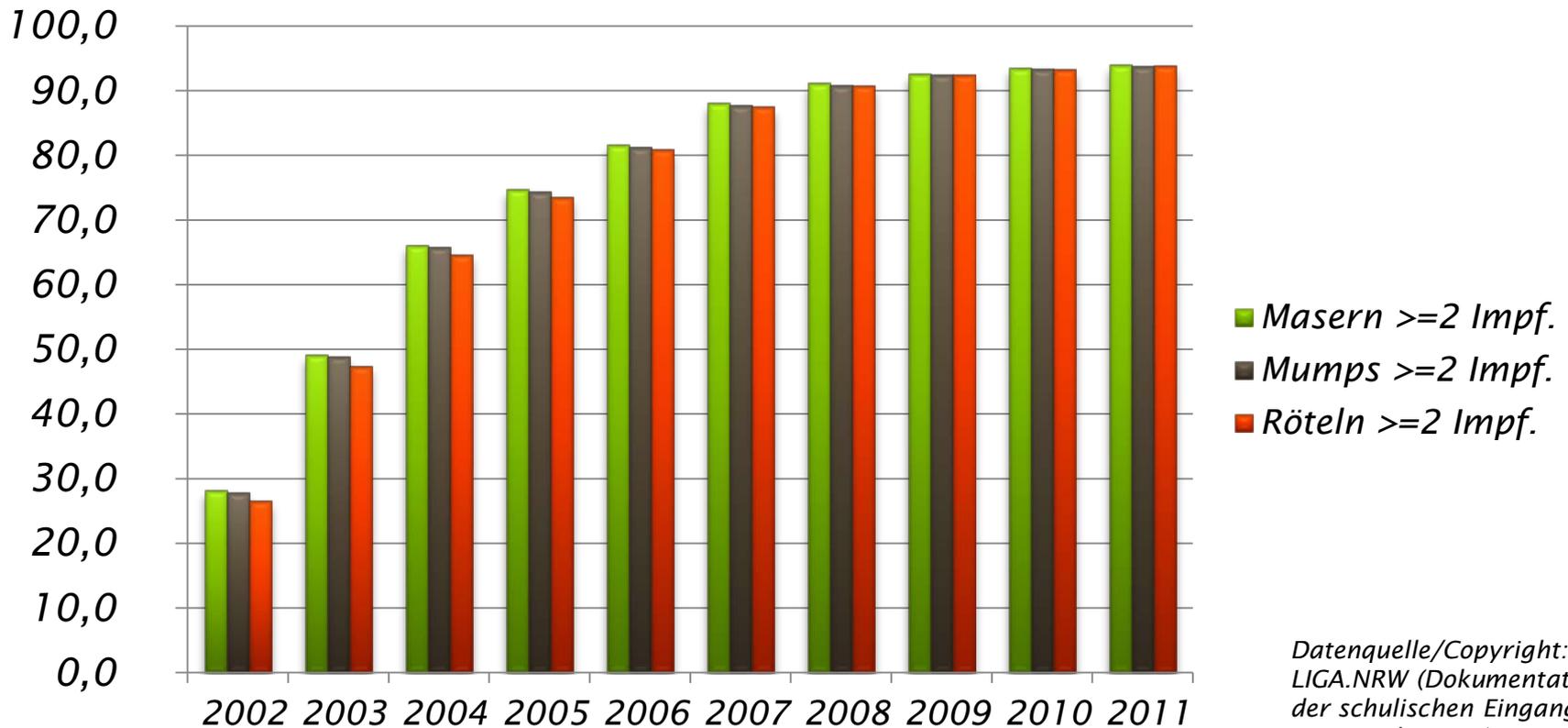
- ▶ *kein einheitliches umfassendes System zur Erhebung von Impfdaten in Deutschland!*
- ▶ *Ermittlung des Impf- und Immunstatus der Bevölkerung in Teilstichproben oder Querschnittserhebungen*
 - ▶ *U-Untersuchungen, J1*
 - ▶ *Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung*
 - ▶ *(repräsentative) Bevölkerungsumfragen*
 - ▶ *Sero-epidemiologische Untersuchungen*
 - ▶ *Melde- und Sentineldaten*
 - ▶ *Schätzungen anhand verkaufter Impfdosen*
 - ▶ *Abrechnungsdaten der KVen*

Ermittlung des Impfstatus

- ▶ *Regelmäßig erhobene Daten zum Impfstatus der Bevölkerung in allen Bundesländern*
 - ▶ *Schuleingangsuntersuchungen*
 - ▶ *KV-Impfsurveillance*

Gut, aber (noch) nicht gut genug!

Impfquote MMR in % ≥ 2 Impfungen bei Schulanfängern in NRW 2002-2011



Datenquelle/Copyright:
LIGA.NRW (Dokumentation
der schulischen Eingangs-
untersuchungen)
Stand 20.11.2013

Schuleingangsuntersuchungen

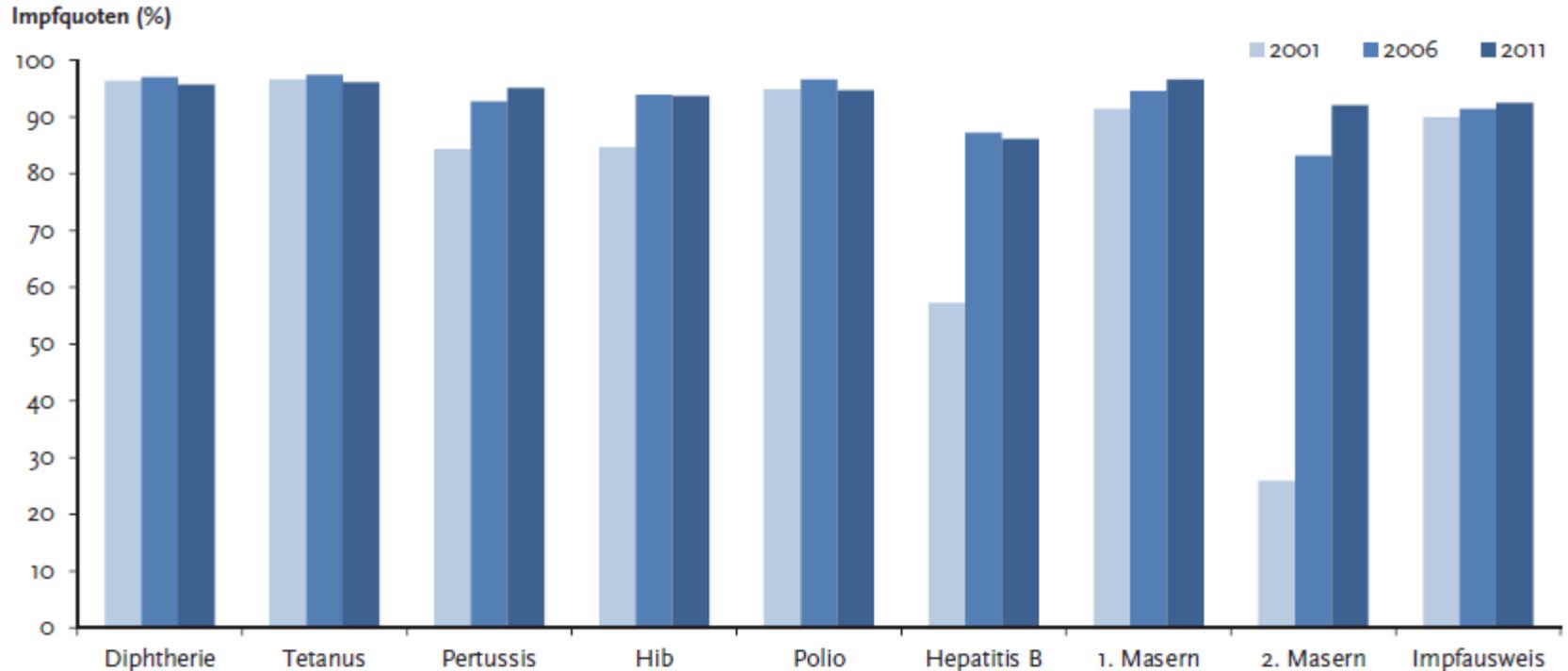
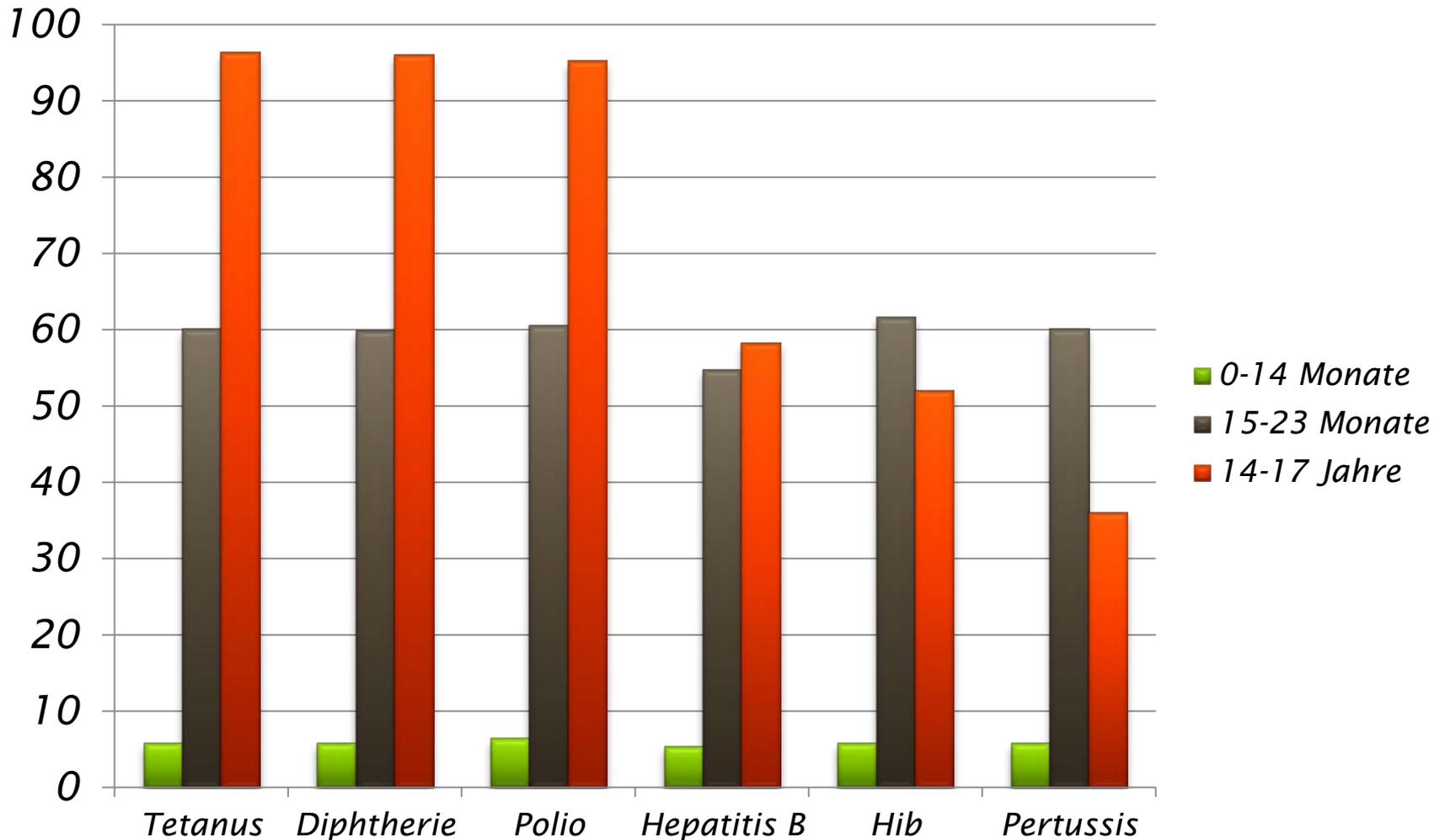


Abb. 1: An das RKI übermittelte Impfquoten (in Prozent) bei den Schuleingangsuntersuchungen in Deutschland 2001/2006/2011, Stand: April 2013

Impfquoten vollständige Grundimmunisierung in Prozent (KIGGS)



Poethko-Müller, Kuhnert, Schlaud BGBL 2007



Abrechnungsdaten: Diagnosen impfpräventabler Erkrankungen

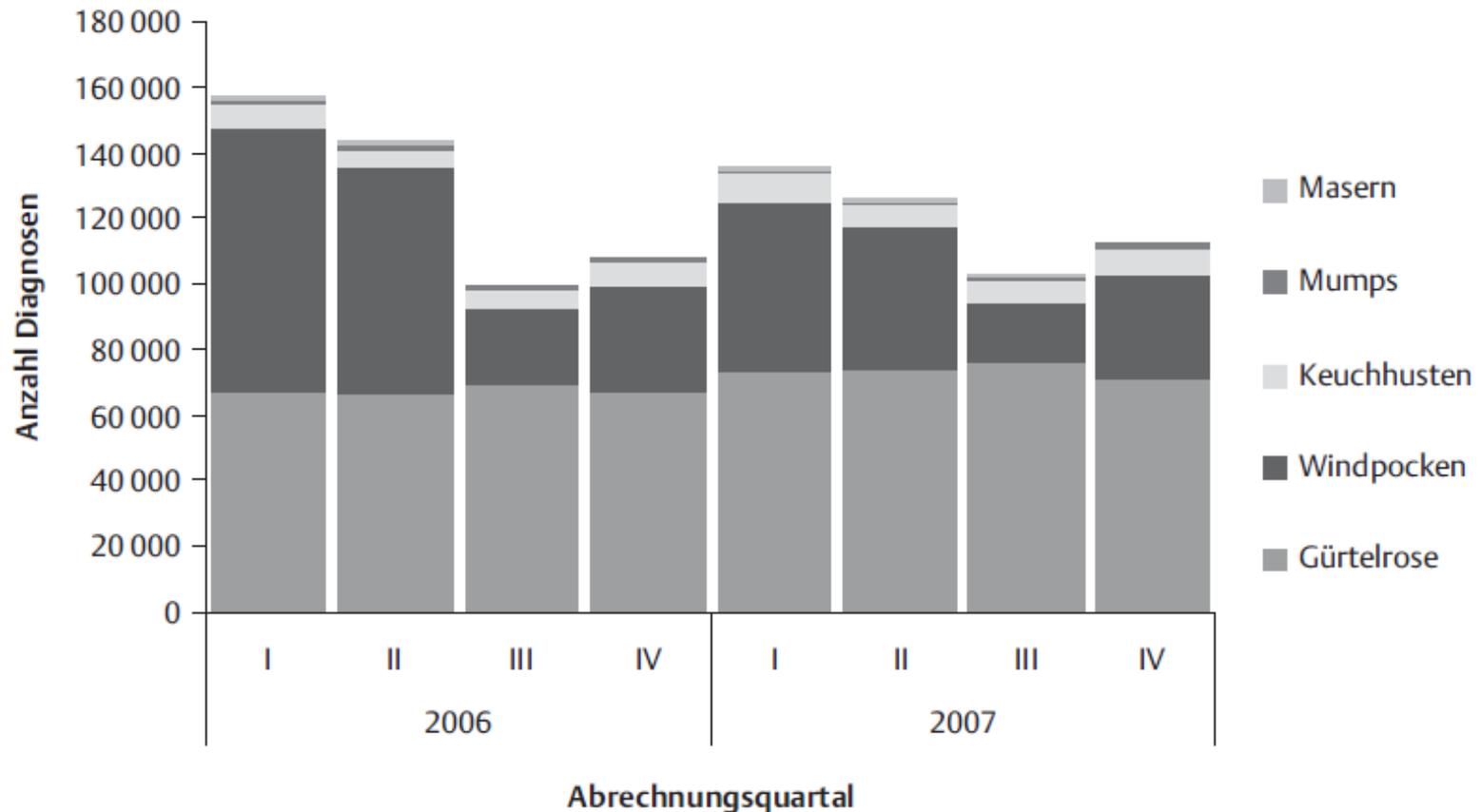


Abb. 2 Aktuelle Diagnosen von Keuchhusten Masern, Mumps, Keuchhusten, Windpocken und Gürtelrose mit der Diagnosesicherheit „gesicherte Diagnose“ (n = 984 724) der Kassenärztlichen Vereinigungen Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westfalen-Lippe, 2006 - 2007.

Reuss et al.
Gesundheitswesen 2010

Abrechnungsdaten: Impfungen

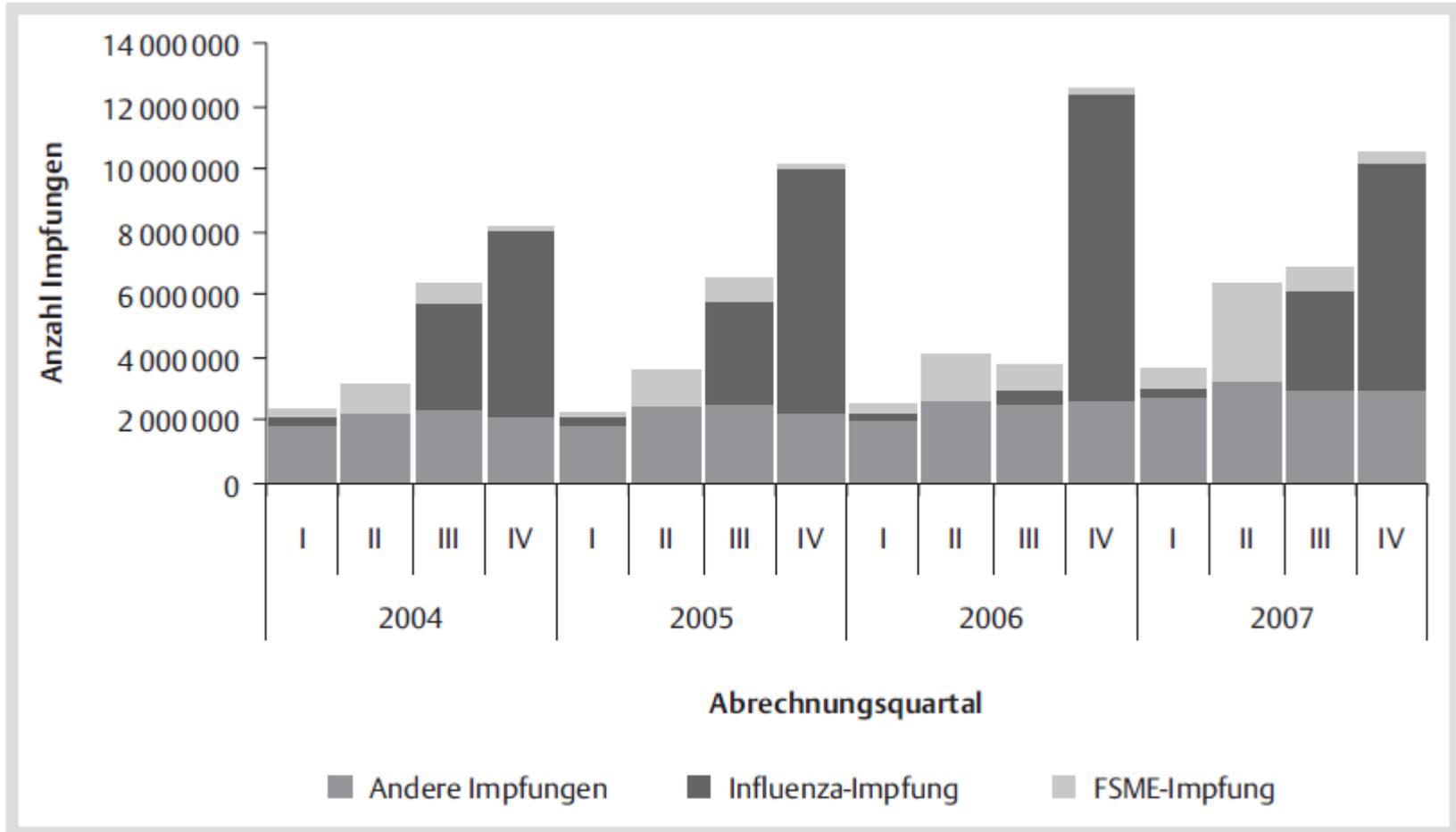


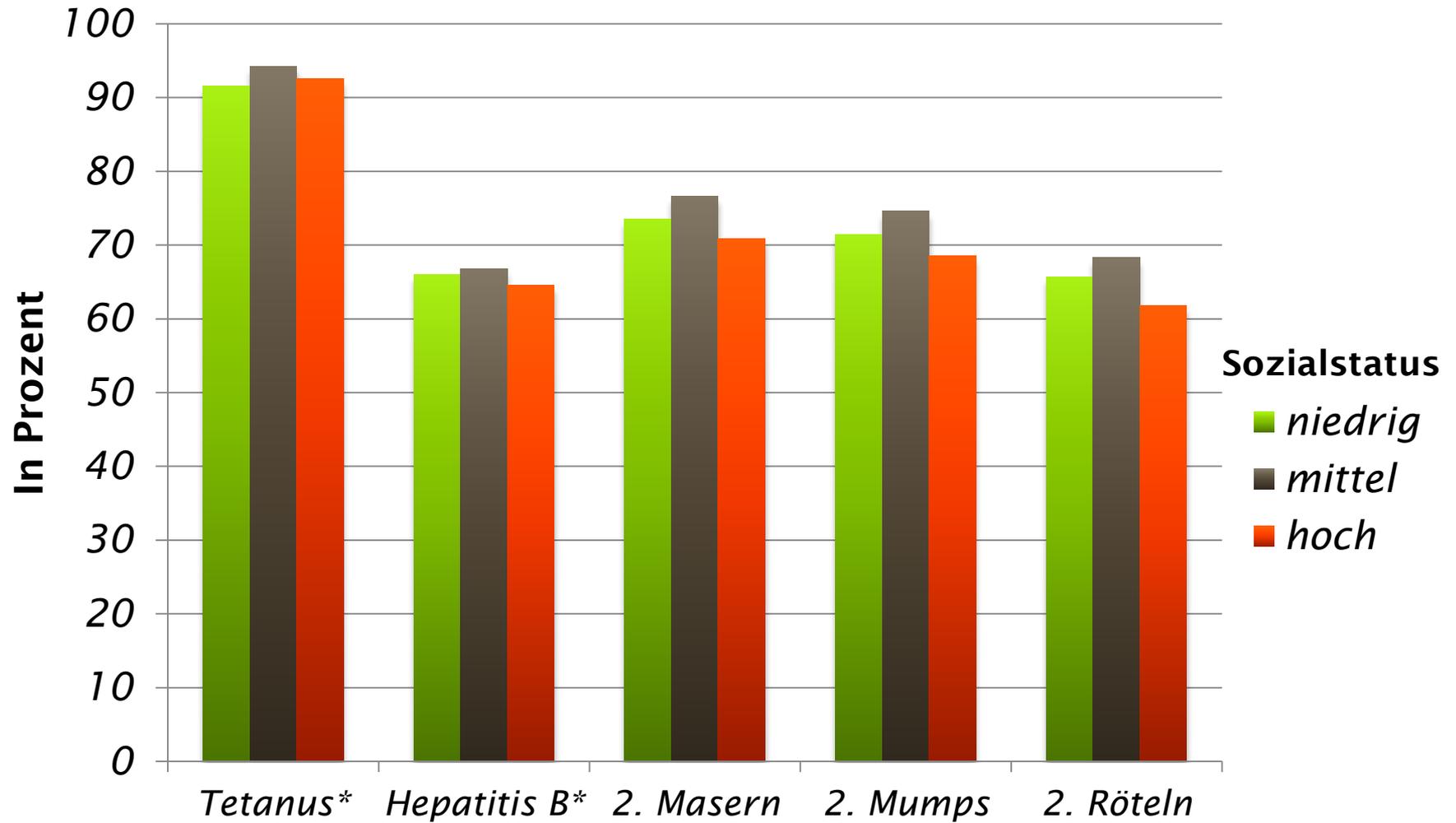
Abb. 1 Abgerechnete Impfungen nach Quartal ($n = 92\,937\,319$) bei den Kassenärztlichen Vereinigungen Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westfalen-Lippe, 2004 - 2007.

Reuss et al.
Gesundheitswesen 2010

Impf„hindernisse“

- ▶ *Generelle/ideologische Einstellung zum Impfen*
 - ▶ *je impfkritischer desto seltener*
- ▶ *Teilnahme an U-Untersuchungen (+/+)*
- ▶ *Region (Ost > West)*
- ▶ *Weltpolitische Rahmenbedingungen (Syrien)*
- ▶ *Sozialstatus/Bildung (nicht linear)*
- ▶ *Migration*

Impfquoten nach Sozialstatus (KIGGS)



*vollständige Grundimmunisierung

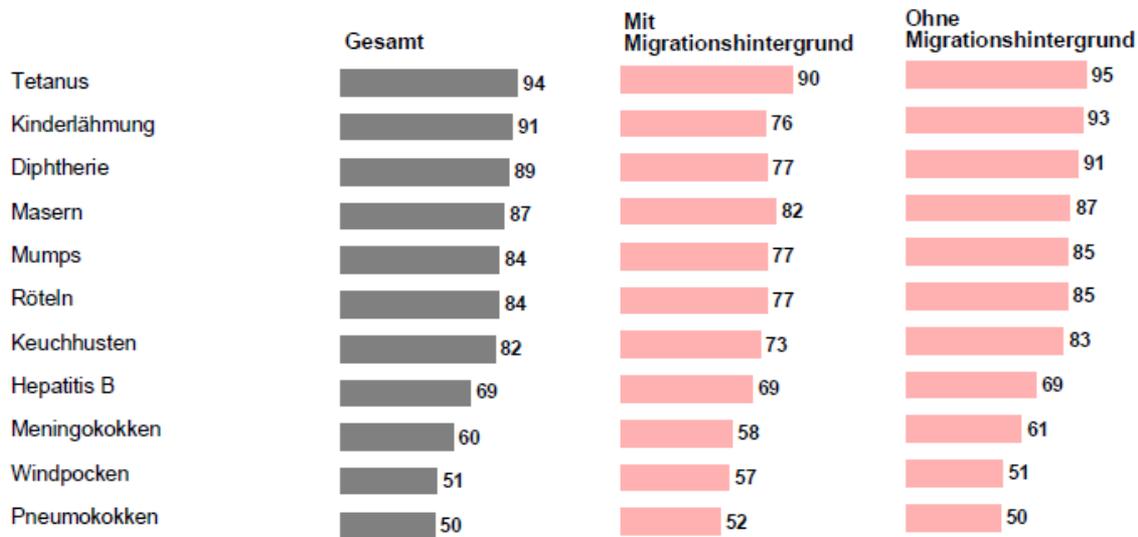
Poethko-Müller, Kuhnert, Schlaud BGBL 2007



Impfquoten und Migration

Erinnerte Impfquoten - Migrationshintergrund Befragter

Gegen welche ansteckenden Krankheiten wurde Ihr Kind bereits geimpft?



Basis: 3.002 Befragte

Angaben in Prozent

Abbildung 23 Erinnernte Impfquoten – nach dem Migrationshintergrund der befragten Person

BZgA (2011) Impfen im Kindesalter. Elternstudie



Impfstatuserhebung vor Eintritt in die Kindertagesstätte/-tageseinrichtung

Die Föderalismusfalle: Uneinheitliches Vorgehen der einzelnen Bundesländer

▶ *Impfstatuserhebung*

- ▶ *HH/Sachsen: Nachweis, dass alle empfohlenen Impfungen erfolgt sind bzw. Erklärung, dass bestimmten Impfungen nicht zugestimmt wird*
- ▶ *MV/ SH /Thüringen: Auskunft zu letzter U-Untersuchung und Impfstatus*
- ▶ *Saarland: KANN-Vorschrift zur Erhebung des Impfstatus vor Aufnahme*
- ▶ *Berlin/BB: ärztliche Untersuchung vor Aufnahme, Überprüfung des Impfstatus durch ÖGD*

▶ *Keine Erhebung*

- ▶ *BW*
- ▶ *Bayern*
- ▶ *Bremen*
- ▶ *Hessen*
- ▶ *Niedersachsen*
- ▶ *NRW/Sachsen: (nur ärztliche Bescheinigung über U-Untersuchungen)*
- ▶ *Rheinland-Pfalz*

Leistungen nach SGB V: § 20d SGB V

▶ § 20d SGB V

- ▶ *vorrangig die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sind berechtigt, Schutzimpfungen zu Lasten der Kostenträger vorzunehmen (Abs. 1)*
- ▶ *Zusammenarbeit und vertragliche Beziehungen zwischen den Krankenkassen und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zur Förderung von Schutzimpfungen (Abs. 3: nur Erstattung der Sachkosten)*

Impfen im Pflichtleistungskatalog der GKV (§ 20d SGB V)

- ▶ *GKV trägt die Kosten für in Anspruch genommene Impfungen*
- ▶ *Extra-budgetäre Vergütung*
 - ▶ *Impfungen im Rahmen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden außerhalb des Regelleistungsvolumens – ohne Mengenbegrenzung – vergütet*
- ▶ *Verordnung der Impfstoffe erfolgt zu Lasten der KV auf Muster 16 (Sprechstundenbedarf)*
- ▶ *GKV schließt Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen (§ 132e SGB V)*

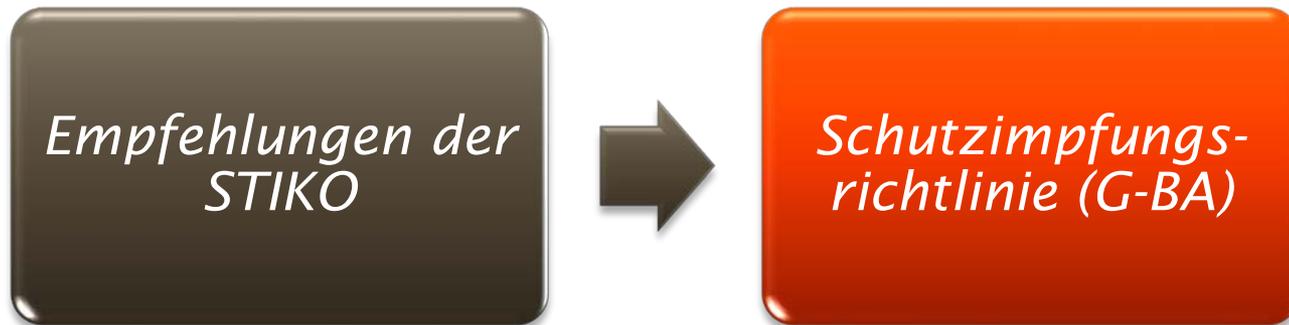
Leistungen nach SGB V: § 132e

▶ § 132e SGB V

- ▶ *Organisation von Schutzimpfungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung*
- ▶ *verhindert, dass Kosten für Impfstoffe und ärztliche Dienstleistung dem Arzneimittelbudget und der vertragsärztlichen Gesamtvergütung unterfallen.*
- ▶ *regelt, dass Krankenkassen auch mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 und 2 abschließen können.*

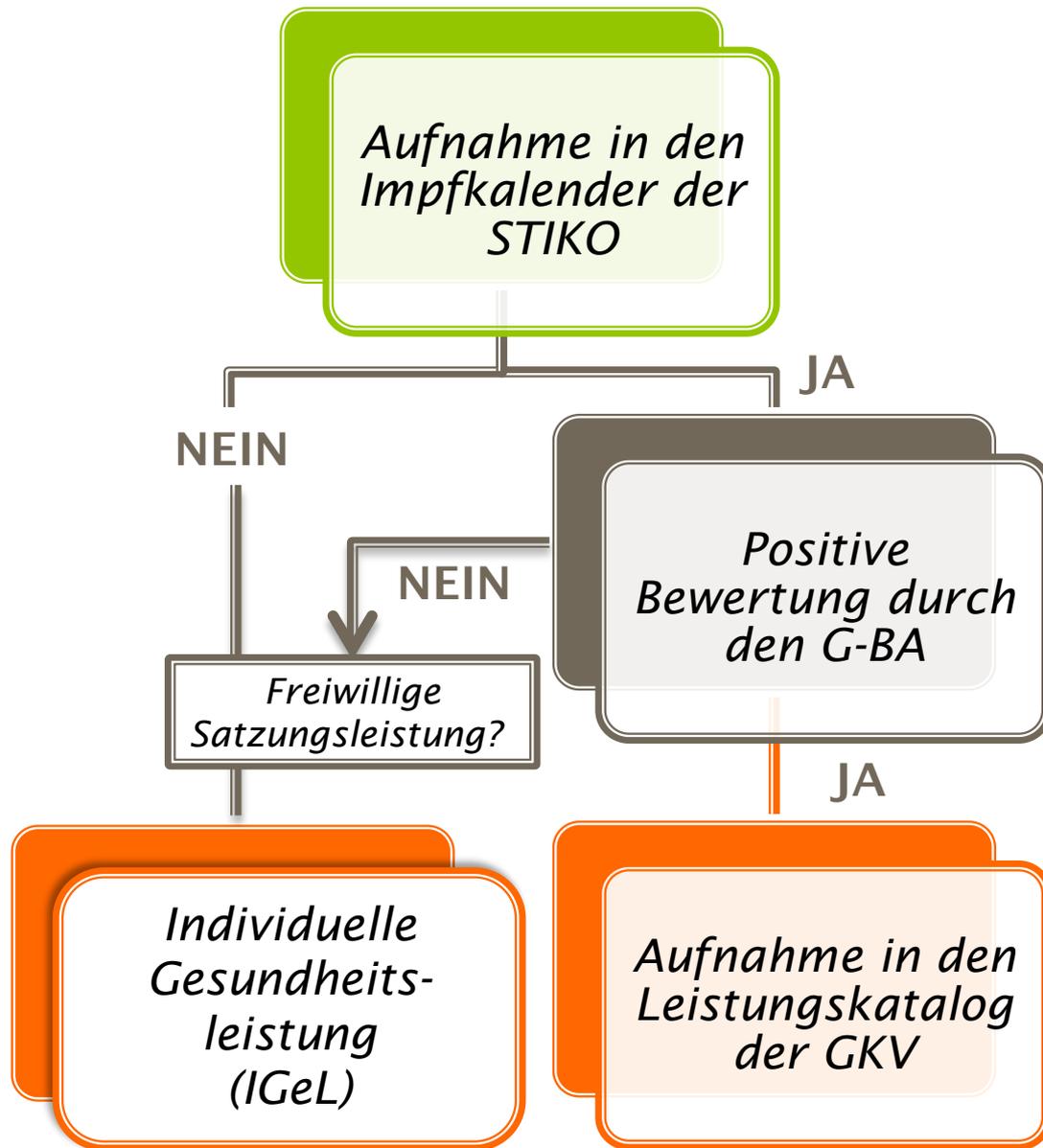
Impfvereinbarungen

- ▶ *Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen:*



- ▶ *Ausgeschlossen: Reiseschutzimpfungen*
 - ▶ *es sei denn: zum Schutz der öffentlichen Gesundheit besteht ein besonderes Interesse daran, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen*

Pflichtleistung der GKV



Aufklärungspflicht des impfenden Arztes

- ▶ *Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit*
- ▶ *Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen*
- ▶ *Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung*
- ▶ *Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung*
- ▶ *Hinweise zu Auffrischimpfungen*

Dokumentationspflicht des impfenden Arztes

- ▶ *Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfausweis oder das Erstellen einer Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 IfSG, nachfolgende Angaben sind zu dokumentieren:*
 - ▶ *Datum der Schutzimpfung*
 - ▶ *Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs*
 - ▶ *Name der Krankheit, gegen die geimpft wird*
 - ▶ *Name und Anschrift des impfenden Arztes*
 - ▶ *Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes*

Konsequenzen aus der Dokumentation

- ▶ *Impfsurveillance auf Basis der Abrechnungen möglich*
- ▶ *Erfassen/ermahnen einzelner Impflinge möglich*
- ▶ *Anreize zu Abschlussimpfung setzen (Durchimpfungsgrad)*
- ▶ *Patientenbindung*

Schutzimpfungsrichtlinie:

§ 10 Qualifikation der impfenden Ärzte

- ▶ *Schutzimpfungen nach dieser Richtlinie können Ärzte erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen.*
- ▶ *Impfungen zur Grippevorsorge, im Not- und Bereitschaftsdienst sowie zur Abwehr von bedrohlichen übertragbaren Erkrankungen (z. B. Epidemie/Pandemie nach § 20 Abs. 6 und 7 IfSG) können Ärzte nach dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit dem Berufsrecht des jeweiligen Landes erbringen.*

Zwischenfazit

- ▶ *Wirksame Prävention*
- ▶ *Sichere Impfstoffe*
- ▶ *Präventionspotential impfpräventabler Erkrankungen groß*
- ▶ *Impf“hindernisse“ zum Teil gesellschaftlich und politisch bedingt*
- ▶ *SGB V, Impfvereinbarungen, Schutzimpfungsrichtlinie und STIKO-Empfehlungen sind eine gute Grundlage für das ärztliche Handeln*

Diskussionspunkte

- ▶ *Impfkampagnen*
- ▶ *Nationaler Impfplan*
- ▶ *Masern – Impfpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen?*
- ▶ *Impfverträge – regionale Impfvereinbarungen*
- ▶ *Problematisches Marketing der Kassen*
- ▶ *Lieferverträge, z.B. Influenza*
- ▶ *Preispolitik der Pharmaindustrie (HPV, nasaler Influenzaimpfstoff)*

Gegen Masern geimpft?

BZgA
Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

DEUTSCHLAND sucht den Impfpass!



Mach den Impf-Check!
www.impfen-info.de



Allen nach 1970 Geborenen wird ein Masern-Impfschutz empfohlen.
Ist dein Impfschutz komplett?

Lass beim nächsten Arzttermin deinen Impfpass checken.

Impfkampagne der BZgA

Regionale Impfvereinbarungen

- ▶ *Zur Festlegung des Impfhonorars*
- ▶ *Zum Bezug der Impfstoffe, z.B. SSB*
- ▶ *Zur Regelung von Schutzimpfungen als Satzungsleistung*
- ▶ *Bis dato wenige Ansätze der Kassen, Abschlussimpfungen höher zu vergüten (Ausnahme: HPV)*

Honorar (Impfvertrag)

- ▶ *Die Honorierung für die gesetzlichen Impfleistungen erfolgt extrabudgetär zusätzlich zum Regelleistungsvolumen:*

<i>Einfachimpfungen</i>	<i>7,00 Euro</i>
<i>Einfachimpfung Influenza</i>	<i>5,80 Euro</i>
<i>2- und 3-fach-Impfungen</i>	<i>8,25 Euro</i>
<i>4- bis 6-fach-Impfungen</i>	<i>15,00 Euro</i>
<i>HPV-Impfung: 1. und 2. Impfung</i>	<i>7,00 Euro</i>
<i>HPV-Impfung: 3. Impfung</i>	<i>11,00 Euro</i>
<i>jede weitere Impfung im selben Arzt-Patienten-Kontakt</i>	<i>4,02 Euro</i>

Regionale Vereinbarungen: Honorar

Impfung/ Kasse	Barmer GEK	Techniker NRW	Novitas BKK	BKK Victoria	BKK Demag Krauss Maffei	BIG direkt gesund	pronova BKK	BKK 24	BKK Vor Ort	Deutsche BKK	Knappschaft	AOK Rheinland Hamburg ab 01.09.13
Honorar in Euro												
Vergütung HPV 1. Impfung	—	6,00	—	11,50	11,50	7,00	11,50	—	6,00	7,00	—	—
Vergütung HPV 2. Impfung	—	6,00	—	11,50	11,50	7,00	11,50	—	6,00	7,00	—	—
Vergütung HPV 3. Impfung	—	21,00	—	11,50	11,50	15,00	11,50	—	21,00	15,00	—	—
Vergütung Rotavirus	gesamte Impfserie 12,00	—	7,00	—	—	7,00	—	—	—	7,00	7,00	—
Vergütung 1. Impfung	—	12,00	15,00	15,00	12,00	15,00	—	15,00	12,00	12,00	12,00	—
Vergütung jede weitere Impfung bei dem gleichen Arzt/Patientenkontakt	—	6,00	15,00	15,00	12,00	7,00	—	15,00	6,00	6,00	6,00	—
Vergütung Malariaprophylaxe (Tabletten)	—	12,00	—	—	12,00	—	—	—	6,00	—	6,00	—
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	—	12,00	15,00	15,00	12,00	22,00	—	21,00	12,00	12,00	12,00	—
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	—	12,00	15,00	15,00	12,00	22,00	—	21,00	12,00	12,00	12,00	—

Regionale Vereinbarungen: Impfung

Übersicht der zusätzlich vereinbarten Satzungsimpfungen mit verschiedenen Krankenkassen und Abrechnungshinweisen (Stand: Oktober 2013)

"Die Impfstoffe sind je nach Vereinbarung auf Muster 16 auf den Namen des Patienten zu verordnen. Hierbei ist die "8" in Feld 8 auf Muster 16 einzutragen. Sie können nicht dem Sprechstundenbedarf entnommen werden."

Änderungen gegenüber der Vorversion sind markiert

Impfung/ Kasse	Barmer GEK	Techniker NRW	Novitas BKK	BKK Victoria	BKK Demag Krauss Maffei	BIG direkt gesund	pronova BKK	BKK 24	BKK Vor Ort	Deutsche BKK	Knappschaft	AOK Rheinland Hamburg ab 01.09.13	
Zuzahlung Impfstoffe	nein	ja	nein	nur Gelbfieber ohne Zuzahlg.	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	
	SNR												
Rotavirus	89701*	x	—	x	—	—	x	—	—	—	x	x	—
Hepatitis A	89703	—	x	x	x	x	x	—	x	x	x	x	—
Hepatitis B	89704	—	x	x	x	x	x	—	x	x	x	x	—
Hepatitis A und B	89705	—	x	x	x	x	x	—	x	x	x	x	—
FSME	89706	7,00 €	x	x	x	x	x	—	x	x	x	x	—
Meningokokken	89708	—	x	x	x	x	x	—	x	x	x	x	—
Tollwut	89709	—	x	—	x	x	x	—	x	x	x	x	—
Typhus	89710	—	x	x	x	x	x	—	x	x	x	x	—
Typhus und Hepatitis A	89711	—	x	x	x	x	x	—	x	x	x	x	—
Cholera	89712	—	x	x	x	x	x	—	x	x	x	x	—
Gelbfieber	89713	—	x	x	x	x	x	—	x	x	x	x	—
Malariaprophylaxe (Tabletten)	89714	—	x	—	—	x	—	—	—	x	—	x	—
MMR Impfung für Erwachsene, die vor 1970 geboren wurden	89301Z	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	x 8,25€
HPV für weibliche Versicherte von 18-26 Jahren/1. Impfung	89715	—	89715A	—	x	x	89715D**	x	—	89715A	89715D	—	—
HPV für weibliche Versicherte von 18-26 Jahren/2. Impfung	89715	—	89715A	—	x	x	89715D**	x	—	89715A	89715D	—	—
HPV für weibliche Versicherte von 18-26 Jahren/3. Impfung	89715	—	89715C	—	x	x	89715E**	x	—	89715C	89715E	—	—

* Impfungen gegen Rotavirus für Kinder, in Abhängigkeit von der Zulassung der Impfstoffe

** Impfungen gegen humane Papillomaviren für weibliche Versicherte, außerhalb der Kriterien des Gemeinsamen Bundesausschusses und in Abhängigkeit von der Zulassung der Impfstoffe

www.kvno.de



Kostenerstattung von Reiseimpfungen durch Krankenversicherungen

Stand: 09.10.2013

Krankenversicherung	Impfungen										Malaria-prophylaxe
	Cholera	FSME	Gelbfieber	Hepatitis A	Hepatitis B	Japanische Enzephalitis	Meningo-kokken-Meningitis (Serotypen: C, AC, ACWY)	Polio-myelitis	Tollwut	Typhus	
Gesetzliche Krankenkassen											
Ersatzkassen											
BARMER GEK ⁸⁷	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
DAK Gesundheit ⁷¹	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
HEK (Hanseatische Krankenkasse) ⁴⁴	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
hkk - Erste Gesundheit ³⁴	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
TK (Techniker Krankenkasse) ³⁵	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
AOKen und Knappschaft											
AOK Bremen/Bremerhaven ⁸⁰	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗
AOK Niedersachsen ⁹⁰	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓
AOK Nordost ⁸⁹	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✓	✗
AOK NordWest ⁸⁸	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
AOK PLUS ⁴³	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Knappschaft ¹¹	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓
Innungskrankenkassen											
BIG direkt gesund ⁴⁰	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
IKK Brandenburg und Berlin	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✗
IKK classic ³²	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗
IKK gesund plus ⁶¹	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗
IKK Nord ³³	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
IKK Südwest	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Betriebskrankenkassen											
actimonda krankenkasse ³⁰	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓ Serotyp C	✓	✓	✓	✓
atlas BKK ahlmann	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Audi BKK ¹²	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
BAHN-BKK ¹⁶	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
BERGISCHE Krankenkasse ⁴⁰	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Bertelsmann BKK ⁶³	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
BKK A.T.U. ⁷	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
BKK Achenbach Buschhütten ⁷⁴	✓	✓	✓	✓	✓	E	✓	✗	✓	✓	✓
BKK advita ⁸⁴	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✗
BKK Aesculap ⁶⁵	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
BKK Akzo Nobel Bayern ⁷	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗
BKK Basell ⁷³	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✗
BKK Braun-Gillette	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
BKK DEMAG KRAUSS-MAFFEI ¹⁶	✓	✓	✓	✓	✓	E	✓	✓	✓	✓	E
BKK der SIEMAG ⁶⁶	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓